

Wie kontaktieren Sie das PMO? Nutzen Sie PMO Contact online!

Sie wünschen Erläuterungen zu einer Erstattung von Krankheitskosten, möchten eine Bescheinigung anfordern oder andere Fragen zu Ihren Erstattungsansprüchen stellen? Dann stellen Sie Ihre Fragen über das Anwendungsprogramm **PMO Contact**.

Schritt 1 – Sie können sich hier auf zwei Wegen anmelden:

- mit ECAS-Konto: Die Felder sind bereits mit Ihren persönlichen Daten vorausgefüllt. Zu vielen Fragen werden Antworten (FAQ) angezeigt, die Ihnen im jeweiligen Einzelfall bereits weiterhelfen, und dies unter Einhaltung strenger Datenschutzbestimmungen.
- ohne ECAS-Konto: Sie müssen die Felder ausfüllen, um sich zu anmelden, und es liegen keine fertigen Frage-Antwort-Paare vor.

Schritt 2 – Bereich wählen: Sie wählen den Bereich und dann den Teilbereich aus den Themen, die zu Ihrer Frage angeboten werden (fällt Ihre Frage in keinen der angebotenen Bereiche, ist das PMO wahrscheinlich nicht der richtige Ansprechpartner!). Danach klicken Sie auf „Poser une question au PMO“.

Schritt 3 – Sich mit den persönlichen Daten anmelden (bei Anfragen ohne ECAS-Konto): Geben Sie Ihren Namen, Ihre Versorgungsberechtigten-Nr., Ihre E-Mail-Adresse und die für Sie zuständige Abrechnungsstelle (bei Fragen zur Krankenversicherung) in die Felder ein. Haben Sie sich über Ihr ECAS-Konto eingeloggt, sind diese Felder bereits vorausgefüllt, und Sie können Ihre Frage direkt in den hierzu vorgesehenen Rahmen eintippen. Danach klicken Sie auf „Versenden“.

Sie erhalten innerhalb von max. 15 Arbeitstagen Antwort. Für Nutzer mit ECAS-Konto bietet die Anwendung eine neue Funktion – „Questions history“ – in der rechten oberen Ecke des Bildschirms, über die Sie den Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage (in Bearbeitung oder abgeschlossen) erfahren können. Die Antwort wird einfach bei Klicken auf die Nummer der Frage angezeigt.



i PMO CONTACT ONLINE : [HTTPS://EC.EUROPA.EU/PMO/CONTACT/](https://ec.europa.eu/pmo/contact/)

Bestattungskosten



Bei Tod eines Versicherten oder einer mitversicherten Person (Ehegatte, anerkannter Lebenspartner oder unterhaltspflichtiges Kind) zahlt das GFKS ein **pauschales Sterbegeld** von 2 350 EUR nach folgenden Regeln:

- a) bei Tod einer mitversicherten Person: Auszahlung an den Versicherten selbst
- b) bei Tod des Versicherten: Auszahlung an den Ehegatten, den **anerkannten Lebenspartner**

und die Kinder bzw. ansonsten an jede andere Person, die die Zahlung der Bestattungskosten nachweist (in diesem Fall werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten gegen Vorlage der Rechnungen erstattet).

Das Sterbegeld wird nur gegen Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde beim GFKS ausgezahlt.

Im oben genannten Fall b) wird die Sterbeurkunde, sobald sie bei der Abteilung Ruhegehälter eingereicht wurde, automatisch an das GFKS weitergeleitet und braucht daher nicht erneut vorgelegt zu werden.

Es ist zu beachten, dass bestehende Zahlungsrückstände beim GFKS (Vorschuss) mit dem Auszahlungsbetrag des Sterbegelds verrechnet werden.

Wichtig: Im Fall b) muss das GFKS zunächst prüfen, ob alle Krankenhausrechnungen für laufende Erstattungsanträge zum Zeitpunkt des Todes bereits vorgelegt und von den Dienststellen bearbeitet wurden.

i PMO CONTACT ONLINE - Tel. PMO CONTACT: + 32 (2) 2997777 (montags bis freitags 9.30 - 12.30 Uhr)

Zugang zu RCAM en ligne/JSIS online



Sie würden gerne Zugang zu **RCAM en ligne/JSIS online** haben, um Ihre Erstattungsanträge per Computer stellen zu können? Sie müssen über ein ECAS-Konto verfügen. Es gibt ein Verfahren in **10 Schritten** über **PMO Contact online**. Wenn Ihnen dies zu umständlich erscheint, können Sie sich telefonisch Hilfe holen. Bei Anrufen sollte Ihr Mobiltelefon griffbereit liegen und Ihr E-Mail-Konto geöffnet sein. Der PMO-Mitarbeiter wird zunächst Ihre Personalien überprüfen und dann die 10 Schritte gemeinsam mit Ihnen durchgehen!

Zugang zu **RCAM en ligne** erhalten Sie wie folgt:

- **BRÜSSEL** : + 32 2 297 68 88 - + 32 2 297 68 89
- **ISPRA** : + 39 0332 78 30 30 – von 09.30 - 12.30 Uhr
- **LUXEMBURG** : + 35 2 4301 36100 – Florent.charton@ec.europa.eu

Sie können nicht mehr auf Ihr ECAS-Konto zugreifen?

Schicken Sie eine E-Mail an : EC-CENTRAL-HELPDESK@ec.europa.eu

- i** **RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE** : [HTTPS://WEBGATE.EC.EUROPA.EU/RCAM/](https://webgate.ec.europa.eu/rcam/)
- i** **PMO CONTACT ONLINE**

Tipps für die Nutzung von RCAM en ligne/JSIS online

- Scannen Sie zunächst alle Unterlagen ein, bevor Sie damit beginnen, Ihren Antrag einzugeben.
- Benennen Sie Ihre Unterlagen so zutreffend, dass man problemlos auf den Inhalt schließen kann.
- Fassen Sie die Leistungen für ein und denselben Leistungsberechtigten in nur einem Antrag zusammen.
- Angaben zu den durchschnittlichen Erstattungsfristen erhalten Sie auf Anfrage abhängig vom jeweiligen Datenträger (Antragstellung auf Papier oder online) und von der für Sie zuständigen Abrechnungsstelle (Brüssel, Luxemburg oder Ispra).



- i** **RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE**

Konformitätsprüfung



Die Anwendung **RCAM en ligne/JSIS online** ist ein „papierloses“ Verfahren. Trotzdem prüft das GFKS die eingereichten Erstattungsanträge stichprobenartig. So kann es vorkommen, dass Sie bei Einreichung Ihres ersten Erstattungsantrags oder nach mehreren Anträgen ausgewählt werden. Wenn Ihr Erstattungsantrag ausgewählt wird, werden Sie aufgefordert, ein Deckblatt (mit Angabe aller Leistungen) auszudrucken, die Original-Belege beizufügen und sie auf dem Postweg an Ihre Abrechnungsstelle zu schicken. Erstattungsanträge, die auf Konformität geprüft werden, werden von der Abrechnungsstelle erst bearbeitet, wenn die Unterlagen im Original vorliegen. Sofort nach Eingang der Unterlagen führt die Abrechnungsstelle die Kontrolle vor der Erstattung durch; die Originalbelege verbleiben bei der Abrechnungsstelle. In diesem Fall erhält Ihr Antrag bis zum positiven Eingangsbescheid den Status „en attente des documents originaux“ in RCAM en ligne/JSIS online.

Werden Sie nach Eingabe eines Online-Erstattungsantrags nicht für eine Konformitätsprüfung ausgewählt, müssen Sie die Originalbelege 18 Monate lang aufbewahren.

- i** **RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE**

Vorsorgemedizin: Neues bei den Früherkennungsprogrammen

Vorbeugen ist besser als heilen. Das GKFS (Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Organe) bietet Ihnen die Möglichkeit, an Früherkennungsprogrammen teilzunehmen. Dazu gehören Arztbesuche oder klinische Untersuchungen zur Vorbeugung von Krankheiten oder zur Begrenzung der Krankheitsfolgen. Angesichts rasanter Fortschritte in Medizin und Behandlungspraxis wurden die Früherkennungsprogramme auf Vorschlag des interinstitutionellen Ärztebeirats verändert. Sie sind seit dem 1.7.2015 gültig (siehe **Verwaltungsinformation Nr. 25-2015** vom 13.10.2015). Nunmehr stehen neue, weniger intrusive Untersuchungen auf dem Programm, und auch die zeitlichen Abstände, in denen Sie daran teilnehmen können, wurden geändert.

Die Häufigkeit der Vorsorgeuntersuchungen ist jetzt wie folgt geregelt:

- Programm 1 – Frauen unter 45 Jahren: alle fünf Jahre
- Programm 2 – Frauen von 45 – 59 Jahren: alle vier Jahre
- Programm 3 – Frauen ab 60 Jahren: alle zwei Jahre
- Programm 4 – Männer unter 45 Jahren: alle fünf Jahre
- Programm 5 – Männer von 45 – 59 Jahren: alle vier Jahre
- Programm 6 – Männer ab 60 Jahren: alle zwei Jahre



Im GKFS mitversicherte Kinder können das Programm erst ab dem Alter von 18 Jahren nutzen.

Bitte beachten Sie, dass bis auf einige kleinere Änderungen jetzt ein EKG für Männer ab 45 und für Frauen ab einem Alter von 60 Jahren angeboten wird. Zudem wird eine „virtuelle“ Darmspiegelung (mit Magnetresonanztchnik) durchgeführt, so dass Risiken durch invasive Untersuchungsverfahren wegfallen. Für diese „virtuelle“ Darmspiegelung ist keine Anästhesie erforderlich.

Wer das GKFS nur als **Zusatzversicherung** nutzt, muss zunächst die Erstattung bei seiner Hauptkrankenkasse beantragen, bevor Zusatzleistungen durch das GKFS erstattet werden.

Untersuchungstermin beantragen

Zur Auswahl stehen:

- entweder eine freie Terminvereinbarung, d. h. Sie können die Untersuchungen aus dem Programm bei den Ärzten Ihrer Wahl durchführen. Sie müssen dann die entsprechenden Rechnungen begleichen und danach die Erstattung durch das GKFS beantragen;
- oder eine Terminvereinbarung bei einem vom GKFS zugelassenen Ärztezentrum (eine Liste finden Sie auf der Website MyIntracomm). In diesem Fall schickt das Ärztezentrum die Abrechnung direkt an das GKFS, und Sie brauchen nichts weiter zu veranlassen.

Es ist möglich – und es wird dringend empfohlen –, den Untersuchungstermin über die Anwendung RCAM en ligne/JSIS online zu beantragen. Er ist für einen Zeitraum von max. 6 Monaten gültig

- 🔗 **SEITE "Suivre un programme de dépistage" (an einem Früherkennungsprogramm teilnehmen) auf My Intracomm.**
- 📄 **RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE**
- 📞 **PMO CONTACT ONLINE - KONTAKT : + 32 (0)2 295.38.66**

Zahlung der Pension

Ihre Pensionszahlung ist noch nicht auf Ihrem Bankkonto eingegangen?

Bitte warten Sie immer bis zum letzten Arbeitstag des Monats, bevor Sie etwas unternehmen. Ist die Pension bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei Ihnen eingegangen, wenden Sie sich bitte an den **zuständigen Sachbearbeiter**.

Kann ich meinen Pensionsbescheid per E-Mail oder Fax erhalten?

Noch ist der systematische Versand der Pensionsbescheide auf elektronischem Wege nicht möglich. An dem Projekt wird z. Zt. noch gearbeitet, da sensiblen Faktoren, wie Sicherheit und Datenschutz der versandten Daten, Rechnung getragen werden muss.



- 📞 **KONTAKT: Ihr zuständiger Sachbearbeiter, dessen Name links oben auf Ihrem Pensionsbescheid steht.**

Lebenspartnerschaft und Ehe: die Rechte könnten kaum unterschiedlicher sein!



In hetero- oder homosexueller Partnerschaft zusammenlebende Beamte und ehemalige Beamte ohne **eingetragene Lebenspartnerschaft** befinden sich in einer De-facto-Situation, die laut Beamtenstatut keine rechtliche Wirkung hat. Die Betroffenen haben daher keine Ansprüche im Sinne der bestehenden Lebenspartnerschaft. Bei Tod eines Partners erhält der überlebende Partner keine Hinterbliebenenpension.

Eingetragene Partnerschaften sind mit Ehepaaren vollständig oder teilweise gleichgestellt, soweit sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Nur bei vollständiger Gleichstellung (eingetragene Lebenspartnerschaft in einem Mitgliedstaat, in dem das Paar zivilrechtlich nicht heiraten kann) besteht Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension bei Tod eines Partners.

Tätigkeit mit Lobby- oder Vertretungsauftrag

Aus dem Dienst ausscheidende Beamte sind weiterhin an **bestimmte Pflichten** gebunden. Insbesondere wenn ehemalige Mitarbeiter beabsichtigen, innerhalb von zwei Jahren nach Ende ihres Dienstes eine neue berufliche Tätigkeit aufzunehmen, müssen sie dies der Kommission melden. Bei Aufgaben, die mit der Tätigkeit in den letzten drei Dienstjahren zusammenhängen und zu einem Konflikt mit den legitimen Interessen der Kommission führen könnten, könnte die Kommission eine entsprechende Genehmigung verweigern oder die Tätigkeit nur unter Auflagen genehmigen. Hochrangigen Beamten ist es ausdrücklich untersagt, in den ersten zwölf Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eine Lobbying- oder Vertretungstätigkeit für das Personal ihrer früheren Behörde in Fragen wahrzunehmen, die in den letzten drei Dienstjahren in ihren Zuständigkeitsbereich fielen (**Artikel 16 Absatz 3 Beamtenstatut**). Seit dem 1. Januar 2014 muss die Kommission gemäß **Artikel 16 Absatz 4 Beamtenstatut** alljährlich Informationen über die Umsetzung dieser Maßnahme veröffentlichen. Mittlerweile liegt der erste Jahresbericht (2015) der Kommission vor. Er ist unter folgender Adresse zu finden: http://www.acceptance.ec.europa.eu/civil_service/admin/ethic/index_de.htm



i KONTAKT : HR-ETHICS@ec.europa.eu

AIACE: Jahrestagung 2016 in Triest



Die **AIACE** (Internationale Vereinigung der ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union), der derzeit rund 10 500 Mitglieder angehören, steht den ehemaligen Mitarbeitern aller Institutionen und Organe offen. Die Vereinigung veranstaltet jedes Jahr eine Jahrestagung in einem Mitgliedstaat. Der diesjährige Jahreskongress findet vom 24. bis 30. Mai 2016 in Triest statt. Der Schwerpunkt liegt natürlich auf der jährlichen Hauptversammlung und wird ergänzt durch Workshops und eine Sitzung des Verwaltungsrats. Über den rein formellen Aspekt hinaus bietet sie vielen Pensionären die Möglichkeit, ehemalige Kollegen zu treffen,

die auf das gleiche Erlebnis Europa zurückblicken können. Es ist auch die Gelegenheit, eine sehr wenig bekannte Stadt und Region kennenzulernen. Dass die Wahl auf Triest fiel, hat geschichtliche Gründe: Durch ihre Lage in der Mitte Europas hat die Stadt viele „Besucher“ und Besatzer (Kelten, Römer, Ostgoten, Byzantiner, Lombarden, Venezianer, Franzosen und Habsburger) kommen und gehen sehen, bevor sie schließlich italienisch wurde. Dies hat Spuren in Architektur und Gastronomie hinterlassen. Von der Osterweiterung Europas gingen neue Impulse aus, die den Aufstieg zum subregionalen Zentrum förderten. Triest ist seit jeher eine wichtige Drehscheibe für den Handel über das Mittelmeer, und sein Hafen ist besonders für den Kaffeehandel von großer Bedeutung (nicht zufällig ist die Stadt durch den Kaffeeröster Illy bekannt). Doch die Stadt ist auch das Tor zum nur wenige Kilometer entfernten Slowenien. Triest hat darüber hinaus eine abwechslungsreiche literarische Vergangenheit; in seinen berühmten Cafés verkehrten viele Schriftsteller (James Joyce, Italo Svevo, Umberto Saba usw.). Zudem ist die Stadt nicht nur ein multikulturelles Zentrum mit vielen ethnischen Minderheiten, sondern bildet auch einen Schwerpunkt für viele Religionen und Konfessionen, die hier mit Gemeinschaften der wichtigsten Religionsströmungen vertreten sind.

🌐 WEBSITE DER JAHRESTAGUNG : WWW.AIACE-ASSISES-EUROPA.EU

i SEKRETARIAT AIACE INTERNATIONAL : +32 (0)2 295 29 60 – aiace-int@ec.europa.eu

AFILIATYS, Affinity Club der europäischen Institutionen



AFILIATYS ist eine apolitische und interinstitutionelle Organisation im Dienste von rund 55 000 Beamten und Bediensteten im aktiven Dienst oder im Ruhestand. Als Nachfolgeorganisation der UPFE verfolgt der gemeinnützige Verein (ASBL) integrative, kulturelle, soziale und karitative Ziele. Mitglieder erhalten den Newsletter, in dem die Angebote und die angebotenen Vorteile zusammengestellt sind.

Vergessen Sie also nicht, Ihre neue E-Mail-Adresse mitzuteilen. Zu diesen Vorteilen gehören:

- Diplomatarif eines Automobilkonzerns gegen Vorlage des Afiliatys-Mitgliedsausweises
- Verhandlungen mit anderen Automarken laufen noch
- Preisnachlässe bei Telefonanbietern, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Versicherungen, Veranstaltungen in Belgien und weiteren Produkten
- in Brüssel Dienstleistungen für Senioren durch die Partnerschaft mit der **ASBL 30+30**

Eine Mitgliedschaft bei AFILIATYS ist auch auf dem Umweg über die SEPS-SFPE möglich. Dieser Seniorenverein schickt Ihnen den Mitgliedsausweis und den Afiliatys-Newsletter per Post zu.

 **WWW.AFILIATYS.EU**

 **29, RUE DE LA SCIENCE 2/24 – 1049 BRÜSSEL – TEL. 02/298 50 00**

GESCHÄFTSSTELLE BESETZT JEWEILS DIENSTAGS/DONNERSTAGS 9.00 – 15.00 UHR

SECRETARIAT@AFILIATYS.EU

SEPS-SFPE : + 32 (0) 475 472 470 – www.sfpe-seps.be

CSG/CRDS : Fortsetzung, aber noch kein Ende in Sicht!



Wie Sie vielleicht wissen, vertritt die französische Regierung in ihrer Antwort an die Kommission die Auffassung, dass der Grundsatz der Einmaligkeit von Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 der **Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (vormals (EWG) Nr. 1408/71)**, wonach ein Versicherter nicht gleichzeitig zwei Sozialversicherungssystemen unterliegen kann und entsprechend Beiträge zahlen muss, nicht für Beamte oder ehemalige Beamte der Europäischen Union gilt, da das GKFS keine Sozialversicherungskasse im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Kommission arbeitet daher bereits an den nächsten Schritten im laufenden Verfahren gegen Frankreich.

Allerdings haben der öffentliche Berichterstatter und der durch die französische Praxis geschädigte Beamte unlängst bei einer Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Douai beantragt, den Fall dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen. Am 14. Dezember 2015 soll ein Urteil ergehen. Die Frage könnte demnach entscheidend schneller geklärt werden als gedacht.

Bis dahin wird den durch ungerechtfertigte Abzüge Geschädigten geraten, Beschwerde oder Klage vor dem jeweiligen Verwaltungsgericht einzureichen. Weitere Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens und Musterschreiben für Beschwerden oder Klagen vor dem Verwaltungsgericht sind auf Anfrage verfügbar.

Da eine Vertretung durch einen Anwalt vor dem Verwaltungsgericht wünschenswert ist, hat sich der an den Gerichten von Paris zugelassene Rechtsanwalt Michel Petite (AIACE-France) im Sinne einer gemeinsamen Kostentragung bereit erklärt, die Fälle vor dem Verwaltungsgericht Montreuil (Nicht-Gebietsansässige) und vor dem Verwaltungsgericht Paris (Gebietsansässige) kostenlos zu betreuen, soweit sonst keine Gebühren anfallen. Eine vergleichbare Initiative hat sich auch in Straßburg gebildet.

Weitere Informationen zum Stand des Verfahrens erhalten Sie bei:

 **FABRICE ANDREONE, AFFCE PRESIDENT, affce@ec.europa.eu**

MICHEL RICHONNIER, AIACE-FRANCE AND AFFCE, michel.richonnier@yahoo.fr

JACQUES BUEKENHOUDT, LEGAL ADVISOR, hr-bxl-legal-adviser@ec.europa.eu

Yammer After EC: IHR soziales Netz



Yammer After EC ist eine interne Diskussions- und Austauschplattform speziell für ehemalige Beamte der europäischen Organe im Ruhestand, die diesen ermöglicht, weiter auf dem Laufenden zu bleiben. Bei Durchsicht der Mitgliederliste stoßen Sie vielleicht auf Namen ehemaliger Kollegen. Zur Kontaktaufnahme können Sie direkt eine persönliche Nachricht hinterlassen oder eine E-Mail unter Angabe der Person übermitteln, die Sie aus den Augen verloren haben; so haben Sie wahrscheinlich die Chance, dass Sie an den betreffenden Kollegen weitergeleitet werden.

Yammer After EC erleichtert den Gedankenaustausch innerhalb von Interessengruppen, denen Sie ganz nach Wunsch beitreten können. Richten Sie eine neue Gruppe ein, diskutieren Sie mit, fügen Sie Ihrer Nachricht bei Bedarf Bilder, Unterlagen, Links usw. zur Untermauerung Ihrer Angaben bei, fragen Sie andere nach ihrer Meinung. Stellen Sie Fragen: Erfahrungen einzelner – z. B. mit RCAM en ligne / JSIS online oder auch mit den Pensionen o. ä. – werden so weitervermittelt. Ehrenamtlich tätige Kollegen von AIACE International haben insbesondere mehrere Gruppen für Online-Hilfe eingerichtet (Help Yammer After EC, Help PMO Contact, Help RCAM-JSIS, Help ECAS, My Intracomm News).

Zur Anmeldung schicken Sie eine E-Mail an magdalena.wieteska@ec.europa.eu (Netzadministratorin), oder gehen Sie direkt auf die Website <https://www.yammer.com/afterec/>, wo Sie sich direkt anmelden können. Geben Sie nur Ihre PRIVATE E-Mail-Adresse ein (auch wenn Sie nach einer geschäftlichen Adresse gefragt werden) und warten Sie, bis Ihnen ein Netzadministrator von Yammer After EC eine Einladung zuschickt. Danach brauchen Sie nur den darin gegebenen Anweisungen folgen.

Zusätzliche Unfall- und Krankenversicherung

Bei Unfällen

Nach der Pensionierung haben Sie keinen Anspruch mehr auf die Unfallversicherung im Sinne von **Artikel 73 des Beamtenstatuts** der nur für Beamte im aktiven Dienst gilt. Das bedeutet, dass kein Sterbe- oder Invalidengeld gezahlt wird und die Krankheitskosten nach einem Unfall nicht vollständig erstattet werden, sondern als „normale“ Behandlungskosten betrachtet werden (Erstattung zu 80 oder 85 % mit Obergrenzen). Es kann jedoch eine spezielle Unfallversicherung abgeschlossen werden.



Zusatzversicherung zum GKFS

Aufgrund der – teilweise begrenzten – Kostenerstattung durch das GKFS (Obergrenzen, Unverhältnismäßigkeit, Ausschlüsse usw.) kann der Eigenanteil, für den Sie bei Krankheit und Krankenhausaufenthalten selbst aufkommen müssen, höher ausfallen. Wenn Sie im Urlaub krank werden oder einen Unfall haben, erkennen bestimmte Krankenhäuser die Kostenübernahme durch das GKFS nicht an und bestehen auf sofortiger Zahlung. Mit einer Zusatzversicherung sind Sie für solche Fälle gerüstet. Doch wie soll man herausfinden, ob Sie eine derartige Versicherung brauchen, und wie finden Sie eine Versicherung, die für Sie geeignet ist?

Der ehemalige Beamte Serge Crutzen arbeitet mit der GD HR zusammen und kann so wertvolle Hinweise zu zusätzlichen Unfall- und Krankenversicherungen geben. Zu den von Aflitayt, AIACE, SEPS-SFPE, R&D, Union Syndicale, FFPE, Safe Europe u. a. angebotenen Versicherungspolice hat er eine vergleichende Studie durchgeführt.

Er hielt einen Lunchtime-Vortrag zu diesem Thema in Brüssel, der als Webstream unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://scic.ec.europa.eu/streaming/conf-rence-de-midi-assurances-compl-mentaires>

**i DAS DOSSIER ZUM THEMA VERSICHERUNGEN KÖNNEN SIE ANFORDERN BEI :
SEPS-SFPE : + 32 (0) 475 472 470 – info@sfpe-seps.be**



Gültigkeit von Pflichtversicherungen und freiwilligen Versicherungen

Wenn Sie ein Fahrzeug in einem EU-Land zulassen möchten, müssen Sie eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Pflichtversicherung ist in allen anderen EU-Ländern gültig. Damit sind Sie bei Unfällen gegen Sachschäden und Verletzungen aller Personen – mit Ausnahme des Fahrers – versichert. Nicht versichert sind die übrigen Kosten (z. B. Reparaturkosten für das eigene Fahrzeug). Gegen sonstige Risiken können Sie auch eine freiwillige Zusatzversicherung,

eine sogenannte Voll- oder Teilkaskoversicherung, abschließen. Sie erweitert den Versicherungsschutz z. B. auf Verletzungen des Fahrers, Schäden am eigenen Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeugs oder aus dem Fahrzeug, mutwillige Beschädigungen und Rechtshilfe.

Für freiwillige Zusatzversicherungen gibt es keine EU-weiten Vorschriften. Vor Reisen ins Ausland sollten Sie sich bei Ihrer Versicherung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen erkundigen. Versicherungen können in jedem Land unterschiedliche Regelungen anwenden. So kann der Versicherungsschutz zeitlich (z. B. ein Monat im Ausland) oder räumlich (z. B. bis zu 150 km von der Grenze Ihres Heimatlands) begrenzt sein oder einzelne Länder bei bestimmten Risikoarten (wie Diebstahl) ausschließen.

Zulassung und Versicherung

Sie müssen Ihr Fahrzeug in dem Land zulassen, in dem Sie normalerweise leben. Eine Zulassung im Ausland ist nicht vorgeschrieben, wenn Sie nachweisen können, dass Sie sich nur vorübergehend in einem Land aufhalten. Bei der Zulassung müssen Sie einen Nachweis vorlegen, dass Ihr Fahrzeug versichert ist. Die Kfz-Zulassungsstellen müssen die Versicherungspolice jeder beliebigen Versicherungsgesellschaft anerkennen, sofern diese

- ihren Sitz oder eine Niederlassung im betreffenden Land hat,
 - keine Niederlassung im betreffenden Land hat, dort jedoch für die Erbringung von Dienstleistungen zugelassen ist.
- Wer in ein anderes EU-Land umzieht und sein Fahrzeug dorthin ummelden muss, sollte sich bei seiner Versicherungsgesellschaft erkundigen, ob der bestehende Vertrag im betreffenden Land weiter gültig ist. Grundsätzlich können Sie Ihr Auto auch in einem anderen EU-Land, also außerhalb Ihres Wohnsitzlands, versichern lassen. Dabei sollten Sie jedoch prüfen, ob das Unternehmen Leistungen im Ausland anbietet.

Versicherungsbeiträge und Schadensverlauf

Die Beiträge für Kfz-Versicherungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch, was hauptsächlich auf Unterschiede im nationalen Vertragsrecht und bei den Regelungen für Risikobewertung und Schadensausgleich sowie komplexe und kostenaufwändige internationale Schadensregulierungsverfahren zurückzuführen ist.

In bestimmten EU-Ländern kann sich der bisherige Versicherungsverlauf auf die Höhe Ihrer Versicherungsbeiträge auswirken. Man spricht dann von einem Bonus-Malus-System. Wenn Sie in einem Jahr keinen Schaden melden, kann Ihnen der Versicherer einen Rabatt bei Verlängerung des Versicherungsvertrags einräumen (Schadensfreiheitsrabatt). Dagegen kann es passieren, dass er im Schadensfall die Beiträge erhöht.

Sie können bei Ihrer Versicherung jederzeit eine Übersicht zum Versicherungsverlauf in den vergangenen fünf Jahren anfordern. Die Versicherung muss Ihnen diesen Nachweis innerhalb von 15 Tagen ausstellen.

Wenn Sie jedoch eine neue Versicherung in einem anderen EU-Land abschließen, müssen Sie wissen, dass Ihre neue Versicherung nicht verpflichtet ist, den bisherigen Versicherungsverlauf bei der Beitragsrechnung zu berücksichtigen (oder Ihnen einen Schadensfreiheitsrabatt einzuräumen, der Ihnen in diesem Sinne zustehen könnte).

 **QUELLE: „Ihr Europa“**

EUROPEANA, europäisches Kulturerbe online



Seit seiner Einrichtung im Jahr 2005 bietet **Europeana**, das digitale Portal für das europäische Kulturerbe, Zugang zu mehr als 44 Mio. eingescannten Dokumente nicht nur aus über 3 000 Bibliothekssammlungen, sondern auch aus Archiven, Museen, Ton-/Bild- und Videobeständen, die repräsentativ für das geschichtliche und kulturelle Erbe Europas sind.

Dazu gehört insbesondere das Portal **Europeana Newspapers**, das eine gezielte Suche nach Kriterien wie Land, Veröffentlichungsdatum oder Artikelüberschrift in europäischen Zeitungen ermöglicht.

 [HTTP://WWW.EUROPEANA.EU/PORTAL/](http://www.europeana.eu/portal/)

Dienststellen für Versorgungsberechtigte

Seit dem 1. Januar 2016 sind bestimmte Änderungen bei den Dienststellen der Kommission im direkten Zusammenhang mit den Versorgungsberechtigten eingetreten:



- Janette Sinclair hat die Abteilung Sozialpolitik (ex-HR.C.1) verlassen und wird durch Koen Binon als Leiter der neuen Abteilung HR.D.1 ersetzt, das insbesondere für die Beziehungen zu den ehemaligen Beamten und Bediensteten zuständig ist.
- Giuseppe Scognamiglio hat die Abteilung Kranken- und Unfallversicherung (PMO.3) verlassen und übernimmt die Leitung der Abteilung Ruhegehälter (PMO.4).
- Bruno Fetelian hat die Abteilung Ruhegehälter und Beziehungen zu den ehemaligen Beamten und Bediensteten (PMO.4) verlassen und übernimmt die Leitung der Abteilung Kranken- und Unfallversicherung (PMO.3).

 **SOZIALDIENST VERSORGUNGSBERECHTIGTE – TEL. + 32 (0)2 295 90 98 –**
HR-BXL-AIDE-PENSIONNES@ec.europa.eu

 **PMO CONTACT ONLINE – TEL. +32 2 299 77 77 (9.30 – 12.30 UHR)**

Rechtsberatung



Sie können Rechtsanwälte konsultieren, die Sie bei privaten rechtlichen Problemen aller Art beraten können. Diese Dienstleistung ist kostenlos und erfolgt ausschließlich nach Terminvereinbarung. Sie haben Anspruch auf bis zu vier Beratungen pro Jahr. Wenn Sie nicht in Brüssel wohnen, können Sie auch einen Telefon- oder E-Mail-Termin erhalten.

Bevor Sie sich mit einem Anwalt in Verbindung setzen, sollten Sie in den **Rechtshilfebroschüren** der Dienststelle nachschauen.

 **KONTAKT : + 32 (0) 2 29 66600 – HR-BXL-LEGAL-ADVISER@ec.europa.eu**